



NOTTWIL

Der Stern am Sempachersee

REGLEMENT

Abfallentsorgungsreglement

vom 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I	Allgemeines 3
Art. 1	Geltungsbereich 3
Art. 2	Zuständigkeit 3
Art. 3	Abfallarten, Definitionen 3
Art. 4	Aufgaben des GALL und der Gemeinde 4
Art. 5	Pflichten der Abfallinhaber*innen 4
II	Organisation der öffentlichen Entsorgung..... 5
Art. 6	Sammelgebinde und Bereitstellung Siedlungsabfälle allgemein 5
Art. 7	Berechtigung 5
III	Gebühren 5
Art. 8	Kostendeckung 5
Art. 9	Gebührenpflicht 5
Art. 10	Gebührenfestlegung 6
Art. 11	Fälligkeit 6
IV	Rechtsmittel 6
Art. 12	Veranlagungsentscheid..... 6
Art. 13	Verwaltungsgerichtsbeschwerde..... 7
V	Straf- und Schlussbestimmungen..... 7
Art. 14	Strafbestimmungen 7
Art. 15	Kontrollbefugnisse..... 7
Art. 16	Inkrafttreten..... 7

Die Einwohnergemeinde Nottwil erlässt, gestützt auf § 23, Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG) und dem Reglement über die Abfallverwertung durch den Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (GALL) vom 1. Januar 2019, folgendes Reglement:

I Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Nottwil im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3, lit. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA – SR 814.600) vom 4. Dezember 2015.
- ² Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
- ³ Das Reglement gilt für Inhaber*innen von Abfällen.

Art. 2 Zuständigkeit

- ¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde, soweit diese Aufgabe nicht dem GALL oder anderen Körperschaften übertragen ist.
- ² Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt eine Vollzugsverordnung.

Art. 3 Abfallarten, Definitionen

- Siedlungsabfälle sind die in Art. 3, lit. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA – SR 814.600) vom 4. Dezember 2015 genannten Abfälle, die in ihrer Zusammensetzung und Menge mit Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten:
- a. Kehricht: brennbare, nicht wiederverwertbare Abfälle.
 - b. Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Sammelbinde passt.
 - c. Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
 - d. Sonderabfälle: sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemischen-physikalischen oder ihren biologischen Eigenschaften, umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.

Art. 4
Aufgaben des GALL und
der Gemeinde

- 1 Der GALL organisiert die Entsorgung von Kehricht und Sperrgut.
- 2 Die Gemeinde sorgt für zeitgemässe Angebote zur Separatsammlung. Sie organisiert einen Häckseldienst.
- 3 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung.
- 4 Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

Art. 5
Pflichten der Abfallinhaber*innen

- 1 Kehricht und Sperrgut müssen der vom GALL organisierten Abfuhr übergeben werden.
- 2 Separat- und Sonderabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- 3 Siedlungsabfälle welche nicht der Definition gemäss Art. 3 entsprechen (Nichtsiedlungsabfälle) sind durch die Inhaber*innen auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren oder Sammlungen nur mit Bewilligung der Geschäftsleitung oder dem GALL übergeben werden.
- 4 Abfälle dürfen auch nicht zerkleinert oder verdünnt in die Kanalisation geleitet werden.
- 5 Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. In Feuerungen ohne gesetzliche Filterpflicht, insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.
- 6 Es ist verboten, Siedlungsabfälle in nicht genehmigten Anlagen zu beseitigen oder im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Ausgenommen sind fachgerecht angelegte, häusliche Kompostplätze.
- 7 Invasive gebietsfremde Pflanzen (z. B. Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, damit keine Weiterverbreitung erfolgt.

II Organisation der öffentlichen Entsorgung

Art. 6 Sammelgebinde und Bereitstellung Siedlungsabfälle allgemein

- ¹ Der Gemeinderat oder der GALL bestimmt für die Siedlungsabfälle die zulässigen Gebinde, die Art und der Ort der Bereitstellung sowie den Abfuhrplan/-turnus in der Verordnung oder im Entsorgungsplan.
- ² Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4, Abs. 4 dienen nur der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

Art. 7 Berechtigung

- ¹ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benutzung berechtigten Betrieben zur Verfügung.
- ² Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

III Gebühren

Art. 8 Kostendeckung

- ¹ Zur Finanzierung der Aufgaben im Abfallwesen erheben der GALL und die Gemeinde Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus
 - a. einer Grundgebühr
 - b. gewichts- oder volumenabhängigen Gebühren
 - c. einer Andockgebühr (bei der gewichtsabhängigen Entsorgung)
 - d. Gebühren für Separatabfälle
- ² Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle sowie die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Art. 9 Gebührenpflicht

- ¹ Gebührenpflichtig für die volumenabhängigen Gebühren und die Gebühr für das Sperrgut sind der*die Inhaber*in des Abfalls.

- 2 Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängigen Gebühren und Andockgebühren sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige*n Eigentümer*innen des Containers.
- 3 Bei mehr als einem*r Nutzer*in pro Container ist die Weiterverrechnung an den*die Abfallinhaber*innen technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht. Die Weiterverrechnung ist Sache der Eigentümer*innen des Containers.
- 4 Gebührenpflichtig für die Grundgebühren sind die im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Haushalt wohnenden volljährigen Bewohner*innen in Solidarhaftung bzw. die Betriebsinhaber*innen oder*die Grundstückseigentümer*innen.

**Art. 10
Gebührenfestlegung**

- 1 Die Delegierten des GALL legen die Höhe der gewichts- und volumenabhängigen Gebühren sowie der Andockgebühren bei Kehricht und Sperrgut fest.
- 2 Der Gemeinderat legt die Höhe der restlichen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang der Verordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest.
- 3 Der Gemeinderat verpflichtet sich, die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und Gebührenausgestaltung offen darzulegen.

**Art. 11
Fälligkeit**

- 1 Die vom Gemeinderat erhobenen Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 2 Auf nicht beglichene Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins und eine Mahngebühr verrechnet.

IV**Rechtsmittel**

**Art. 12
Veranlagungsentscheid**

- 1 Wird die Gebührenrechnung des Gemeinderates bestritten oder nicht bezahlt, erlässt der Gemeinderat einen Veranlagungsentscheid.

- ² Gegen Entscheide des Gemeinderates über Gebühren ist innert 20 Tagen die Einsprache an den Gemeinderat und gegen dessen Einsprache-Entscheid innert 30 Tagen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht zulässig.

Art. 13
Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Gegen alle anderen aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

V

Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 14
Strafbestimmungen

Wer in der Absicht, die Gebührenpflicht zu umgehen und seine Abfälle nicht wie vorgeschrieben entsorgt, wird im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 15
Kontrollbefugnisse

Wenn Siedlungsabfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Gemeinderates oder des GALL geöffnet und untersucht werden.

Art. 16
Inkrafttreten

- ¹ Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2022 in Kraft.
- ² Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 30. Oktober 2002 sowie dessen Anhang vom 1. Dezember 2005.

Nottwil, 25. November 2021
AXIOMA 2018-220

GEMEINDERAT NOTTWIL

Walter Steffen
Gemeindepräsident

Silvan Hodel
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Nottwil am 25. November 2021



NOTTWIL

Der Stern am Sempachersee

VERORDNUNG

zum Abfallentsorgungsreglement

vom 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I	Allgemeines3
Art. 1	Informationen 3
II	Kehrichtabfuhr3
Art. 2	Abfuhrorganisation 3
Art. 3	Kehrichtgebinde 3
III	Grüngutentsorgung4
Art. 4	Abfuhrorganisation 4
Art. 5	Grüngutgebinde..... 4
IV	Übrige Separatabfälle5
Art. 6	Separatabfälle 5
Art. 7	Tierkadaver 5
V	Allgemeine Bereitstellung der Sammelgebinde und Siedlungsabfälle5
Art. 8	Allgemeine Bereitstellung 5
VI	Grundgebühr6
Art. 9	Grundgebühr Entsorgung..... 6
Art. 10	Objektgebühr Grüngut..... 6
Art. 11	Jahresvignette Grüngutcontainer 6
VII	Schlussbestimmungen7
Art. 12	Inkrafttreten..... 7
Art. 13	Anhang..... 7

Der Gemeinderat Nottwil erlässt, gestützt auf Art. 2, Absatz 2 des Reglements über die Abfallentsorgung vom 1. Januar 2022, folgende Vollzugsverordnung:

I Allgemeines

Art. 1 Informationen

Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten jährlich einen Entsorgungsplan mit Informationen über:

- a. Sammeltage für Kehricht und Separatsammlungen, wie Grüngut
- b. Sammelstellen für die Separatsammlungen
- c. Weitere Entsorgungsmöglichkeiten

II Kehrichtabfuhr

Art. 2 Abfuhrorganisation

Die Abfuhr des Hauskehrichts und von Sperrgut erfolgt gemäss den Daten des Entsorgungsplanes.

Art. 3 Kehrichtgebinde

- 1 Für die Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut sind folgende Gebinde zulässig:
 - a. Kehrichtsäcke (17l bis 110l) mit offiziellen GALL-Gebührenmarken
 - b. Container mit mind. 240 l und max. 800 l Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840), die nur Kehrichtsäcke mit offiziellen GALL-Gebührenmarken enthalten
 - c. Container mit mind. 240 l und max. 800 l Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840), ausgerüstet mit einem Datenchip für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben sowie Haushalten, welche die gewichtsabhängige Entsorgung wählen.
 - d. Unterflurcontainer gemäss Leitfaden zur Planung von Bereitstellungsplätzen für Kehricht, respektive nach vorgängiger Absprache mit der Gemeinde und dem GALL.
 - e. Sperrgutbündel mit offiziellen GALL-Gebührenmarken

- 2 Bei Liegenschaften bzw. Überbauungen ab 6 Wohneinheiten kann der GALL die Bereitstellung des Kehrichts in Containern vorschreiben.
- 3 Die Höchstgewichte bei den Kehrichtsäcken betragen beim 17-Liter Sack 3,5 kg, beim 35-Liter Sack 7 kg, beim 60-Liter Sack 10 kg und beim 110-Liter Sack 15 kg.
Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg/Stück bereitgestellt werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.
- 4 Die Anschaffung und Ausrüstung der Container ist Sache der Verursacher*in und Liegenschaftseigentümer*in. Container für die gewichtsabhängige Entsorgung sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) des GALL auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein.

III

Grüngutentsorgung

Art. 4 Abfuhrorganisation

- 1 Die Abfuhr von Grüngut (inkl. Küchenabfälle und Speiseresten) erfolgt gemäss den Daten im Entsorgungsplan. Der Entsorgungsplan regelt auch die zugelassenen Grüngutabfälle.
- 2 Für Astmaterial besteht ein Häckseldienst gemäss Organisation im Entsorgungsplan.
- 3 In grösseren Mengen anfallende Küchenabfälle und Speiseresten aus Grossküchen und Restaurationsbetrieben sind grundsätzlich nach den kantonalen Weisungen und Merkblättern zu entsorgen.

Art. 5 Entsorgungsstelle Gattwil

Weiter besteht für Grüngut (ohne Küchenabfälle und Speisereste) eine Abgabemöglichkeit bei der Grüngutsammelstelle Gattwil. Der Entsorgungsplan informiert über die dort zugelassenen Grüngutabfälle.

Art. 6 Grüngutgebinde

- 1 Für die Bereitstellung des Grüngutes (System Abholung – mit Jahresvignette) sind folgende Gebinde zulässig:
 - a. Container 240 Liter (gemäss europäischer Norm EN 840)

- b. Container 770 Liter (gemäss europäischer Norm EN 840)
- ² Die Anschaffung und Ausrüstung der Grüngutgebände ist Sache des*der Liegenschaftseigentümer*in.

IV

Übrige Separatabfälle

Art. 7 Separatabfälle

Die Gemeinde bietet für weitere Siedlungsabfälle Separatsammlungen an Sammelstellen oder durch Spezialabfahren an. Details dazu sind im Entsorgungsplan aufgeführt.

Art. 8 Tierkadaver

- ¹ Für die Entsorgung von Tierkörpern gilt die eidgenössische Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP; SR 916.441.22).
- ² Tierkadaver sind bei der regionalen Tierkörpersammelstelle in Sempach-Station zu entsorgen.

V

Allgemeine Bereitstellung der Sammelgebände und Siedlungsabfälle

Art. 9 Allgemeine Bereitstellung

- ¹ Kehricht, Grüngut und alle anderen Siedlungsabfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr bis spätestens 07.00 Uhr am von der Gemeinde bezeichneten Bereitstellungsort gut sicht- und erreichbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.
- ² Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.
- ³ Kehricht, Grüngut und alle anderen Siedlungsabfälle von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, sind zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendepplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.

- 4 Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder die Siedlungsabfälle bzw. das Grüngut nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

VI

Grundgebühr

Art. 10 Grundgebühr Entsorgung

- 1 Die Rechnungstellung erfolgt an die zum Zeitpunkt der Rechnungstellung pflichtige Person oder Betrieb.
- 2 Die Grundgebühr Entsorgung wird pro Haushalt und/oder pro Betrieb gemäss Anhang zur Verordnung zum Abfallentsorgungsreglement erhoben, sofern diese*r bewohnt bzw. in Betrieb ist. Mit dieser Gebühr werden die öffentlichen Abfalleimer, der Häckseldienst und die Sammelstelle der Gemeinde finanziert.
- 3 Landwirtschaftliche Betriebe, welche als solche bei der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern geführt werden, erhalten eine Ermässigung von 20 % auf die Grundgebühr Entsorgung und unterliegen nicht dem Gebäudeflächenzuschlag von Betrieben gemäss Anhang zur Verordnung zum Abfallentsorgungsreglement.
- 4 Ferienhäuser, in denen kein zivilrechtlicher Wohnsitz begründet wird, erhalten eine Ermässigung von 20 % auf die Grundgebühr Entsorgung.
- 5 Hotelbetriebe, Patientenstudios, Campingplätze sowie das Alters- und Pflegeheim der Zentrum Eymatt AG wird anstelle der Grundgebühr Entsorgung CHF 10.00 pro Hotelzimmer, Patientenzimmer, Patientenstudio, Pflegezimmer oder Campingplatz verrechnet.

Art. 11 Grundgebühr Grüngut

- 1 Die Grundgebühr Grüngut wird pro Gebäude gemäss Anhang zur Verordnung zum Abfallentsorgungsreglement erhoben.
- 2 Landwirtschaftliche Betriebe, welche als solche bei der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern geführt werden, sind von der Grundgebühr Grüngut befreit.

Art. 12 Jahresvignette Grüngutcontainer

- 1 Die Gebühren der Vignette werden gemäss Anhang zur Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement erhoben. Die Gebühr dient zur Finanzierung der Abfuhrorganisation des Grüngutes.
- 2 Die Vignetten können zum Fixpreis für das laufende Kalenderjahr erworben werden.

- ³ Die Vignetten unterliegen keiner Preisreduktion bei unterjährigem Erwerb oder Rückgabe.

VII

Schlussbestimmungen

Art. 13 **Inkrafttreten**

Die Vollzugsverordnung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Art. 14 **Anhang**

Dieser Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und beinhaltet:

- Gebührentarif

Nottwil, 13. Oktober 2021

GEMEINDERAT NOTTWIL

Walter Steffen
Gemeindepräsident

Silvan Hodel
Gemeindeschreiber

Anhang**Gebührentarif**

Gestützt auf Art. 10, Abs. 2 (Gebührentarif) des Abfallentsorgungsreglements, hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 8. Juni 2022 folgende Gebühren festgelegt:

Art. 1**Grundgebühr****Entsorgung**

Die Entsorgungsgebühr beträgt pro Jahr (exkl. MWST):

- | | | |
|--|-----|-------|
| a. Pro Haushalt | CHF | 95.00 |
| b. Pro Betrieb | CHF | 95.00 |
| c. Pro Hotelzimmer, Patientenzimmer,
Patientenstudio, Pflegezimmer oder
Campingplatz | CHF | 10.00 |

Art. 2**Grundgebühr****Grüngut**

Die Grundgebühr für Grüngut beträgt pro Jahr (exkl. MWST):

- | | | |
|-----------------------------------|-----|-------|
| a. Pro Wohn- und Geschäftsgebäude | CHF | 50.00 |
|-----------------------------------|-----|-------|

Art. 3**Jahresvignette****Grüngutcontainer**

Die Jahresvignette (inkl. MWST) beträgt:

- | | | |
|------------------------|-----|--------|
| a. 240 Liter Container | CHF | 80.00 |
| b. 770 Liter Container | CHF | 240.00 |

Nottwil, 8. Juni 2022

GEMEINDERAT NOTTWIL

Walter Steffen
Gemeindepräsident

Silvan Hodel
Gemeindeschreiber